

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 5. Oktober 1988

205. Stück

- 543. Verordnung:** Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
544. Verordnung: Änderung der Nahverkehrsverordnung
545. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „100 Jahre Einigungsparteitag in Hainfeld“
546. Kundmachung: Flagge der Republik Kuba
547. Kundmachung: Rechtspersönlichkeit von Gemeinden und einer Einrichtung der Evangelischen Kirche

543. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 9. Mai 1988 über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 520/1987 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

Die im § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben des anweisenden Organs Umweltbundesamt werden der Buchhaltung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie übertragen.

Flemming

ländern abgeschlossen wurden bzw. vorgesehen sind:“

2. Im § 2 Abs. 2 werden der Aufzählung als Ziffern 14 und 15 angefügt:

„14. Ötztal—Landeck

15. Salzburg—Golling-Abtenau“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beförderungsleistungen nach § 2 Abs. 2 auf den Strecken bzw. Streckenteilen, die noch nicht nahverkehrsgerecht ausgebaut sind, sind nach Fertigstellung des Ausbaues zu erbringen.“

Vranitzky	Mock	Löschnak	Neisser
Graf	Lacina	Blecha	Foregger
Lichal	Riegler	Flemming	Hawlicek
		Streicher	

544. Verordnung der Bundesregierung vom 20. September 1988, mit der die Nahverkehrsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1984, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 14. Oktober 1986 über gemeinwirtschaftliche Leistungen der Österreichischen Bundesbahnen im Personennahverkehr (Nahverkehrsverordnung), BGBl. Nr. 699/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 lautet die Einleitung:

„(2) Als Nahverkehr gilt insbesondere die Beförderung von Personen in den nachstehend angeführten Relationen, wofür Vereinbarungen mit Bundes-

545. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. September 1988 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „100 Jahre Einigungsparteitag in Hainfeld“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1988 wird verordnet:

§ 1. Aus Anlaß 100 Jahre Einigungsparteitag in Hainfeld werden ab 8. November 1988 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 37 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 22,2 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im

Feingehalt $\frac{9}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{19}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat das Kopfbild von Victor Adler, rechts daneben den Namen „VICTOR ADLER“ sowie die Umschrift „100 JAHRE EINIGUNGSPARTEITAG IN HAINFELD“ und die Jahreszahl „1988“ zu zeigen.



(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „SCHILLING“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „FUENFHUNDERT SCHILLING“ aufzuweisen.



F U E N F H U N D E R T S C H I L L I N G

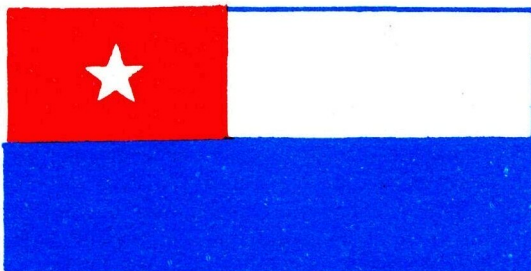
Lacina

546. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. September 1988 betreffend Flagge der Republik Kuba

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf die in der Anlage angeführte Flagge der Republik Kuba Anwendung findet.

Graf

Anlage



547. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. September 1988 über die Rechtspersönlichkeit von Gemeinden und einer Einrichtung der Evangelischen Kirche

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, wird kundgemacht:

1. Der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Neusiedl am See mit ihrem derzeitigen Amtssitz in 7100 Neusiedl am See, Seestraße 30 (zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols), kommt gemäß § 4 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes ab 23. Oktober 1987 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

2. Der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Radstadt/Altenmarkt mit ihrem derzeitigen Amtssitz in 5550 Radstadt, Fehrenbachweg 10 (zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schlading), kommt gemäß § 4 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes ab 26. Februar 1988 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

3. Der als Werk der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich anerkannten Evangelischen Frauenarbeit in Österreich mit ihrem derzeitigen

Amtssitz in 1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3, kommt gemäß § 4 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes ab 9. Juni 1988 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

4. Die gemäß § 3 des zitierten Bundesgesetzes mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts ausgestattete Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Wördern/Tulln (Kundmachung des Bundes-

ministeriums für Unterricht vom 5. Oktober 1961, BGBl. Nr. 242, über die bestehenden Gemeinden der Evangelischen Kirche) mit ihrem nunmehrigen Amtssitz in 3430 Tulln; Grottenthalgasse 16, führt ab 6. März 1987 die Bezeichnung Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Tulln.

Hawlicek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.